

Statuten des Eishockey-Club Seewen

I. Name, Zweck und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Eishockey-Club Seewen», nachstehend EHCS, EHC Seewen oder Club genannt, besteht seit 1951 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der EHC Seewen hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwyz (Seewen).

Artikel 2

Der EHC Seewen bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Eishockeysportes, verbunden mit einer allseitigen körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung.

Artikel 3

Der Verein kann zudem alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Der Verein kann insbesondere zum Zwecke der Mittelbeschaffung ein Restaurant betreiben sowie Gastronomie- oder ähnliche Dienstleistungen erbringen. Der Verein kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Der Verein kann auch Kooperationen eingehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen können beispielsweise die Geschäftsstelle, eine externe Revisionsstelle, etc. bilden.

Artikel 4

Der EHCS ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und des Kantonal-Schwyzer Eishockey-Verbandes (KSEHV) und als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt. Der EHCS kann sich weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitgliederkategorien

Der EHCS besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Nachwuchsmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Passivmitglieder

- a) Nachwuchsmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen der SIHF als Spieler im Nachwuchsalter gilt.
- b) Aktivmitglied ist:
 - wer nach den Vorschriften und Reglementen der SIHF nicht mehr als Spieler im Nachwuchsalter gilt und Spieler mit einer Lizenz nach den Vorschriften und Reglementen der SIHF ist.
 - Vereinsmitglieder ohne Lizenz *

- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Antrag des Vorstandes ernannt und durch die GV mit 2/3 der anwesenden Mitgliedern als solche bestätigt werden. *
- d) Freimitglieder sind natürliche Personen, die auf Antrag des Vorstands ernannt und durch die GV mit 2/3 der anwesenden Mitgliedern als solche bestätigt werden. *
- e) Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie entrichten einen von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag. *

* Massgebend ist das Reglement mit den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

Artikel 6: Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von lizenzierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eintritte sind jederzeit möglich, erfolgen mit der schriftlichen Beitrittserklärung oder der Lizenzierung durch den SIHF. Innerhalb der Kategorie Aktive ist ein Statuswechsel möglich (Aktivmitglieder mit Lizenz zu Aktivmitglieder ohne Lizenz).

Über die Aufnahme der übrigen Mitglieder, ausser Passivmitgliedern, entscheidet die GV. Nachwuchsspieler bedürfen ausserdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Artikel 7: Verpflichtungen der Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder, Nachwuchsmitglieder, Aktivmitglieder mit Lizenzen sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Beschlüsse des EHCS und der SIHF zu befolgen;
- b) den Anordnungen der Organe des EHCS Folge zu leisten;
- c) dem Aufgebot zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten;
- d) zugewiesene Aufgaben für den EHCS auszuführen;
- e) Einsätze an und um Veranstaltungen zugunsten des EHCS zu leisten, wenn sie aufgeboden werden.
- f) Die Ehrenmitglieder, die Freimitglieder, die Aktivmitglieder ohne Lizenz und Passivmitglieder, haben keine Verpflichtungen gemäss diesen Statuten.

Artikel 8: Stimm- und Wahlrecht

Den Nachwuchsmitglieder ab dem 16. Altersjahr, den Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern steht das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu. Die übrigen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9: Weitere Mitgliederrechte

Allen Mitgliedern, ausser Passivmitgliedern, stehen folgende Rechte zu:

- a) an der Generalversammlung des EHCS teilzunehmen.
- b) dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten (gemäss Artikel 16).
- c) an den Versammlungen sich über die Verhältnisse innerhalb des EHCS Aufschluss zu verschaffen.
- d) Rekurs-Recht an die Generalversammlung betreffend Ausschluss aus dem EHCS auszuüben.
- e) eine ausserordentliche GV einzuberufen (gemäss Artikel 15).

Artikel 10: Versicherung

Die Spieler sind nicht gegen Unfall versichert. Ausgenommen sind Spieler und Funktionäre mit einem Arbeitsvertrag mit dem EHC Seewen.

Der EHCS lehnt Ansprüche der Spieler infolge Unfalls während des Club-Betriebes ab. Spieler, Funktionäre und Helfer sind zwingend durch eine Nichtberufsunfall-Versicherung (NBU) oder ihre eigene Versicherung gegen die Risiken der sportlichen Tätigkeit versichert.

Artikel 11: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem EHCS oder durch den Tod.

Artikel 12: Austritt von Mitgliedern

Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Austritt kann nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen dem EHCS gegenüber erfüllt sind und die Rückgabe von Leihmaterial erfolgt ist. Zu spät eingereichte Austrittserklärungen verpflichten zur vollständigen Beitragszahlung und Übernahme anderer direkt dem Spieler zuordenbare Unkosten (z.B. Lizenzen) für das folgende Vereinsjahr. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des EHCS. Austretende Mitglieder (Aktivmitglieder mit Lizenz oder Nachwuchsmitglieder) sind zur Übernahme anderer Funktionen im EHCS als Aktiv- oder Passivmitglieder zu motivieren.

Artikel 13: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) die Aufnahme in den EHCS unter Verschweigung von belastenden Tatsachen erfolgte.
- b) das Mitglied sich wiederholt weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.
- c) dem Club in irgendeiner Weise Schaden zugefügt wurde.
- d) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Der Ausschluss (Nachwuchs- und Aktivmitglieder mit Lizenzen nach Vorschriften und Reglementen der SIHF) erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die nächstfolgende Generalversammlung offen.

Ein Ausschluss aller anderen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

III. Organisation des EHCS

Artikel 14: Organe

Die Organe des EHCS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollorgane
- d) die Geschäftsstelle
 - wird durch den Vorstand gewählt
 - die Aufsicht der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand

III. A Generalversammlung (GV)

Artikel 15: Datum und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr endet am 30. April.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder schriftlich unter Angabe für den Club wichtiger Gründe an den Vorstand von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. In einem solchen Fall hat der Vorstand innert 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 16: Einladung und Anträge

Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch Zustellung der Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge von den Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung (Poststempel) dem Vorstand mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

Artikel 17: Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Sportchefs, des Nachwuchschefs, des Finanzchefs und der Rechnungsrevisoren
- d) Decharge Erteilung an die Vereinsorgane
- e) Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung sämtlicher Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen
 - des Vorstands
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Mutationen
- h) Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung sämtlicher Mitgliederbeiträge
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- k) Änderungen der Statuten und Statutenrevision
- l) Behandlung der eingereichten Anträge
- m) Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss aus dem EHCS

Artikel 18: Abstimmung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr) gefasst (Ausnahme Art. 30). Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

III. B Vorstand

Artikel 19: Vorstandsressorts

Der Vorstand ist das ausführende Organ des EHCS. Ihm obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Nebst dem Vorstand kann ein erweiterter Vorstand (Grösse je nach Bedarf), der jedoch kein Stimmrecht an den Vorstandssitzungen besitzt, bestellt werden.

Zusätzlich können notwendige Kommissionen eingesetzt werden.

Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden Pflichtenhefte und ein Organigramm erstellt.

Artikel 20: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Rücktrittsgesuche sollen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Artikel 21: Vorstand

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten (Art. 69 ZGB).

Artikel 22: Zuständigkeit

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er vertritt den EHCS nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, stellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente für die Vereinsführung auf, ernennt die Funktionäre und wählt die Angestellten und setzt im Rahmen des Voranschlages alle Entschädigungen fest. Er bestimmt allfällige Delegierte und weitere Vertretungen.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern (vorbehaltlich Art. 6, Art. 9d, Art. 12 und Art. 13).

Artikel 23: Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 24: Vereinsunterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident mit einem zweiten Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder im Kollektiv. Bei Angelegenheiten im Spiel- und Trainingsbetrieb ist das verantwortliche Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

Artikel 25: Ersatz eines Vorstandsmitgliedes

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Sie stellen sich an der nächsten GV der ordentlichen Wahl.

Artikel 26: Ausgabenkompetenzen

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes sind gemäss Budget geregelt. Ein Vorstandsmitglied kann über Ausgaben von maximal CHF 1'000.00 befinden. Der Vorstand befindet über zusätzlich generierte Finanzen, die durch zusätzliche Einnahmen refinanziert sind.

III. C Rechnungsrevisoren

Artikel 27: Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung erstellen über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit einen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Es kann auch eine externe Kontrollstelle ernannt werden.

IV. Finanzen

Artikel 28: Finanzführung

Die finanziellen Mittel des EHCS sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu verwenden.

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Voranschlages über die laufenden Ausgaben.

Über ausserordentliche nicht budgetierte, einmalige Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Artikel 29: Beitragspflicht

Nachwuchsmitglieder, Aktivmitglieder und Passivmitglieder haben zu Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Vereinseintritt den jeweiligen Mitgliederbeitrag zu entrichten (Beitragspflicht). Bei Mitgliedern, die nach dem 31. Dezember dem EHCS beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag halbiert werden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der ordentlichen Generalversammlung für das nächste Jahr festgesetzt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. *

Artikel 30: Befreiung von der Beitragspflicht

Die Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Den Funktionären kann bei entsprechender Arbeitsleistung vom Vorstand die Beitragspflicht reduziert werden. *

Artikel 31: Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Jahres.

Artikel 32: Beitragspflicht bei Austritt oder Ausschluss

Jeder Ausgeschlossene oder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den jeweiligen Jahresbeitrag.

Artikel 33: Teilnahme an Vereinsaktivitäten

Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten zur Beschaffung finanzieller Mittel (z.B. Sponsorenlauf) ist für Nachwuchs- und Aktivmitglieder mit Lizenz obligatorisch.

* Massgebend ist das Reglement zu den Ausführungsbestimmungen der Statuten.

Artikel 34: Administrativverfahren

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstössen eines Vereinsmitgliedes oder eines Funktionärs gegen die Statuten oder Reglemente sowie Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des EHCS (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von Trainings und Spielen) mit einer Administrativmassnahme (z. B. Busse) zu sanktionieren. Der Entscheid ist endgültig.

Bussen von SIHF, KSEHV für Disziplinarvergehen sind durch das betroffene Mitglied zu bezahlen.

Artikel 35: Haftung von Vereinsverbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung

Artikel 36: Änderung der Statuten und Statutenrevision

Für die Abänderung oder Totalrevision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Anträge auf Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Anträge von Statutenrevisionen durch Mitglieder sind spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels, A-Post) vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 37: Auflösung und Fusion

Die Auflösung des EHCS oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung des EHCS ist nicht möglich, solange noch mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand beschliessen, ausgenommen wenn die Auflösung der Fusion mit einem anderen Verein gleichartigen Zieles dient.

Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Artikel 38: Auflösungsverfahren

Vermögen und Inventar dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Bei einer endgültigen Auflösung sind Vermögen und Inventar der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben, bis wieder ein Verein gleichartigen Zieles gegründet wird.

Ein später neu gegründeter Verein kann das gesamte Vermögen und Material des aufgelösten Vereins übernehmen. Der neugegründete Verein hat aber erst nach fünfjährigem Bestehen auf das übernommene Material Eigentumsrecht.

Artikel 39: Verwendung des Vereinsvermögens

Wenn sich der EHCS auflöst auf dem Weg zur Vereinigung mit einem anderen Club mit gleichen Zielen, so bestimmt die Generalversammlung die näheren Modalitäten.

Artikel 40: Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und setzen alle vorherigen ausser Kraft.

Seewen, 6. Juli 2022
Eishockey-Club Seewen

Der Präsident:
sig. Damian Freitag

Mitglied des Vorstandes:
sig. Pierre Lichtenhahn